

II- 9992 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 490313

1993 -05- 27

A n f r a g e

der Abg. Apfelbeck, Aumayr, Huber, Ing. Murer  
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz  
betreffend Fleischqualität

In einer mündlichen Zusatzfrage im Rahmen der parlamentari-  
schen Fragestunde wies Abg. Mag. H. Haupt auf mögliche  
Diskriminierungen und Wettbewerbsverzerrungen für einhei-  
mische Vieh- und Fleischproduzenten durch die EWR-Anpassungs-  
novelle zum Fleischuntersuchungsgesetz hin, die demnächst  
beraten werden soll.

Die Reaktion des Bundesministers für Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz basierte auf blankem Unverständnis, als  
er meinte, er wolle verhindern, daß gesundheitsschädliche  
Produkte auf den Markt kommen. Laut EWR-Abkommen sind nach  
einer gewissen Frist umfangreiche veterinärrechtliche EG-  
Bestimmungen zu übernehmen und österreichische Schlachthöfe  
durch eine internationale Kommission auf EG-Tauglichkeit zu  
untersuchen. Fleischwaren, die den EG-Bestimmungen entsprechen,  
dürfen in Österreich nicht zurückgewiesen werden.

§ 28 FLUG kennt folgende Untersuchungsergebnisse: "tauglich",  
"tauglich nach Brauchbarmachung", "minderwertig", "minder-  
wertig nach Brauchbarmachung" und "untauglich". Weitere  
Gesetzesbestimmungen und Verordnungen regeln die Inverkehr-  
bringung, Kennzeichnung und Verwendung der einzelnen Kategorien.  
In der EG und nach der FLUG-Novelle auch in Österreich soll  
es nur mehr "taugliches" und "untaugliches" Fleisch geben,  
wobei nach einer EG-Richtlinie ab 1.1.1993 auch Fleisch mit  
erheblich gemindertem Genußwert, wie z.B. Eberfleisch, als  
genußtauglich erklärt wird.

Die FPÖ-Mandatare halten es sowohl für die Konsumenten  
als auch für die österreichischen Vieh- und Fleischproduzenten  
für unzumutbar, daß einerseits EG-Fleisch mit schwacher Gelb-  
sucht, geringgradigem Harn- oder Geschlechtsgeruch, mäßiger  
Wässrigkeit oder Durchsetzungen mit Blutungen oder Kalkab-  
lagerungen oder Sarkosporidien, mit unvollkommener Ausblutung,  
Fleisch von Tieren mit hochgradiger Magerkeit, von Kümmerern  
oder unreifen Jungtieren nicht an der Grenze zurückgewiesen  
werden kann, wenn es den Tauglichkeitsstempel trägt.  
Andererseits haben österreichische Lieferanten höhere Quali-  
tätskriterien zu erfüllen, um den Tauglichkeitsstempel zu  
bekommen, müssen aber mit den minderwertigen Billigimporten  
konkurrieren.

Mit diesen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der heimischen  
Vieh- und Fleischproduzenten schützt der Bundesminister für  
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz keinesfalls die  
Konsumenten vor gesundheitsschädlichen Produkten, sondern  
sorgt vielmehr dafür, daß sie in Zukunft nur mehr als Fleisch-  
restmülldeponie Europas mißbraucht werden.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Stimmt es, daß nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens nach EG-Richtlinien für genußtauglich erklärtes Fleisch, sobald es gültige Import- und Zollpapiere aufweist, an der Grenze nicht zurückgewiesen werden darf ?
2. Stimmt es, daß nach einer neuen EG-Richtlinie ab 1.1.1993 Fleisch mit schwacher Gelbsucht, geringgradigem Harn- oder Geschlechtsgeruch, mäßiger Wäßrigkeit oder Durchsetzungen mit Blutungen oder Kalkablagerungen oder Sarkosporidien, mit unvollkommener Ausblutung, Fleisch von Tieren mit hochgradiger Magerkeit, von Kümmerern oder unreifen Jungtieren als genußtauglich deklariert und in Verkehr gebracht wird ?
3. Ist Ihrem Ressort bekannt, unter welchen Voraussetzungen Fleisch mit obigen Eigenschaften in Österreich in Verkehr gebracht werden durfte ?
4. Unter welchen Voraussetzungen darf in Österreich produziertes Fleisch mit obigen Eigenschaften laut Ihrem FLUG-Entwurf in Verkehr gebracht werden ?
5. Wie begründen Sie angesichts der Rechtslage gemäß Punkt 1 bis 4 Ihre Anfragebeantwortung, Sie würden verhindern, daß gesundheitsschädliche Produkte auf den Markt kommen ?
6. Ist nach Ihrer Rechtsauffassung Fleisch mit obigen Eigenschaften gesundheitsschädlich oder nicht ?
7. Sind Sie nach wie vor der Auffassung, daß eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der einheimischen Vieh- und Fleischproduzenten die Konsumenten vor gesundheitsschädlichen oder minderwertigen Fleischwaren schützen kann ?
8. Wenn nein: welche tauglichen Maßnahmen werden Sie ergreifen um Österreichs Konsumenten vor "untauglichem" Fleisch in- und ausländischer Herkunft gleichermaßen nach österreichischem Recht zu schützen ?